

## Gerichtslandschaft Altes Reich? Reichsgerichtsbarkeit und Rechtsraum

IV. Tagung des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für  
Reichskammergerichtsforschung im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar

Wetzlar, 7. bis 8. April 2005

Die Bewertung des Alten Reiches und seiner Strukturen hat in der Historiographie eine bemerkenswerte Metamorphose erfahren: Standen zunächst desintegrative Tendenzen im Vordergrund, aus denen „Schwäche“ und Uneinheitlichkeit des Alten Reiches abgeleitet wurden, rückten in den letzten Jahren andere Perspektiven in den Vordergrund: Gerade der heterogenen Struktur des Reiches mit seinen zahlreichen Territorien wurde nun zunehmend eine stabilisierende Wirkung zugeschrieben. Unter dieser neuen Forschungsausrichtung erschien auch das Rechtssystem im Alten Reich in seiner Gesamtheit als friedenssicherndes Moment.

Eine wesentliche Aufgabe kam hierbei mit dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat den beiden höchsten Gerichten im Alten Reich zu. Sie wurden nicht allein zum Bezugspunkt der territorialen Gerichtsbarkeit, sie übernahmen sukzessive auch eine Aufsichts- und damit friedenssichernde Position. Gleichwohl ist ihr Wirken immer in die Rechtslandschaft des Alten Reiches einzubetten, um die Beziehungsgeflechte zwischen territorialer und höchster Gerichtsbarkeit, aber auch zwischen Gerichten und außergerichtlichen Gremien zu beleuchten. Erst in dieser Gesamtschau lässt sich die friedensstiftende und -erhaltende Funktion juristischer Organe im Alten Reich belegen.

In welchem Maße die beiden höchsten Reichsgerichte zur Gestaltung des Rechtsraums beitragen konnten, wie die Beziehungen zu anderen Gerichten aussahen, und wie sich daraus letztlich die „Gerichtslandschaft Altes Reich“ formte, stand im Zentrum der Tagung „Gerichtslandschaft Altes Reich? Reichsgerichtsbarkeit und Rechtsraum“. Diese richtete das Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit zusammen mit der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung Wetzlar und mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung am 7. und 8. April 2005 in Wetzlar aus. Annähernd fünfzig Rechtshistoriker, Historiker und Archivare aus Deutschland, Österreich, Frankreich, den Niederlanden und Japan diskutierten in sechs Sektionen kontrovers Fragen zum Rechtsraum und zur Gerichtslandschaft.

*Anja Amend* (Frankfurt/Main) entwickelte in ihrem Einführungsvortrag anhand eines Zivilrechtsprozesses vor dem Reichskammergericht aus den 1790er Jahren die zentralen Fragestellungen des Tagungsthemas: Zu klären sei einerseits, wie sich die Rechtslandschaft über das Verhältnis zwischen höchster und territorialer Gerichtsbarkeit entwickelte, festigte, aber auch Wandlungen unterworfen war. Dringlich stelle sich hier die Frage, wie reichsrechtliche Regelungen in die Rechtsprechung der Territorien implementiert werden konnten, selbst wenn es regionale Vorgaben – wie etwa beim Handelsrecht – gab. Entwickelte sich hier gar eine Weisungskompetenz der höchsten Gerichte, die gleichermaßen auch als Aufsicht über die territoriale Gerichtsbarkeit verstanden werden konnte? Um diese Frage zu beantworten, müssten aber auch die Vorinstanzen und ihre Entscheidungen deutlicher in den Blick genommen werden, durch welche Prozesse letztlich vor das Reichskammergericht oder den Reichshofrat gelangten.

Andererseits sei aber auch die besondere Rolle der höchsten Gerichte bei der Ausgestaltung der Gerichtslandschaft zu würdigen: Wie entfalteten diese ihre Prägekraft und wie funktionierten Abgrenzung und Zusammenarbeit der beiden höchsten Reichsgerichte in einzelnen Prozessen? Sorgten gar Konkurrenz und

Auseinandersetzungen für wachsende Instabilität in der Rechtslandschaft oder einte die gemeinsame Aufgabe die höchste Gerichtsbarkeit in ihrem Wirken?

*Edgar Liebmann* (Hagen) vertiefte in der ersten Sektion „Rezeption“ mit seinem Vortrag „Reichskammergericht und Reichshofrat als Spiegelbild der Historiographie zum Alten Reich von 1866 bis zur Gegenwart“ die unterschiedlichen Bewertungen, welche die höchste Reichsgerichtsbarkeit in der Historiographie erfahren hat. Ausgehend vom Jahr 1866 und den politischen Folgen des preußisch-österreichischen Krieges beleuchtete er deutsche und österreichische Forschungsdarstellungen der Reichsgerichtsbarkeit bis hin zu aktuellen Positionen in der Bundesrepublik. Dabei fokussierte er zum einen auf die zunehmend negative Bewertung der Reichsgerichtsbarkeit im Kontext anwachsender nationaler Strömungen, zum anderen hob er auf die spezifisch österreichische Perspektive auf die Reichsgerichtsbarkeit ab, die seit den 1930er Jahren vor allem in kulturhistorischer Hinsicht untersucht wird. Insgesamt charakterisierte er eine Entwicklung, welche die höchste Gerichtsbarkeit sukzessive in ein positiveres Licht rückte: Galten sie zunächst noch als Anwälte eines disparaten und damit nicht handlungsfähigen Reiches, verweisen neuere Forschungen auf den friedensstiftenden Charakter des ehemals als „monstrum simile“ bezeichneten Reiches, der sich aus der Notwendigkeit zu Aushandlungen und der wachsenden Verrechtlichung ergab.

In der zweiten Sektion stand unter der Überschrift „Institutionen“ die Frage nach der Aufsicht über die Gerichtsbarkeit im Mittelpunkt. Zunächst skizzierte *Nicole Grochowina* (Jena) am Beispiel des Jenaer Schöppenstuhls das komplementäre Verhältnis zwischen Spruchkollegien und der höchsten Gerichtsbarkeit, wenn es um die Aufsicht über die Rechtsprechung in den Territorien ging. War dies für die höchsten Gerichte rechtlich fundiert, so leitete sich die Entwicklung der universitären Spruchgremien von reinen Beratungsinstitutionen ohne Urteilsgewalt zu Organen reichsweiter Kompetenz in straf- und zivilrechtlichen Angelegenheiten aus einer sich wandelnden Rechtspraxis ab. Gerichte, aber auch Landesherren übergaben hier den Spruchkollegien entsprechende Aufsichtskompetenzen – und dies insbesondere in den Territorien, in welchen das *privilegium de non appellando* den Zugang zu den höchsten Gerichten einschränkte oder untersagte.

Anschließend beschäftigte sich *Markus Senn* (Wien) mit der Frage, inwiefern der Reichshofrat als ein dem Reichskammergericht übergeordnetes, aufsichtsführendes Organ betrachtet werden kann. In seinem Vortrag „Der Reichshofrat als Justizaufsichtsorgan“ stellte er erste Ergebnisse aus dem Projekt „Die Formierung des Reichshofrates“ (Kaiser Karl V./Ferdinand I.) der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vor. Anhand der Untersuchung der Frühphase des Gerichts von 1519 bis 1564 beschrieb er die spezielle Funktion und Tätigkeit des Reichshofrates und legte den Schwerpunkt auf die Bedeutung von Beschwerdeanträgen an den Kaiser bzw. den Reichshofrat, wenn Parteien mit Entscheidungen des Reichskammergerichts nicht einverstanden waren. Dabei verwies er darauf, dass eine solche Vorgehensweise der Antragsteller die Vermutung erlaube, dass zumindest die Prozessparteien dem Reichshofrat die Aufsicht über das Gerichtswesen innerhalb des Reiches zugewiesen hätten – zumindest erschien eine solche Funktion wünschenswert, um den eigenen Prozess zu einem positiven Ende zu bringen. In einem größeren Kontext findet sich deshalb auch hier ein Indiz für die sukzessive Entwicklung eines einheitlichen Rechtsraumes des Alten Reiches.

Die dritte Sektion thematisierte unter dem Titel „Streitgegenstand“ die Inanspruchnahme der höchsten Reichsgerichte als Konfliktlösungsinstrument in zwei für das Alte Reich zentralen Bereichen: die Ausbildung der Territorialherrschaft und die Mehrkonfessionalität. Hier musste sich die höchste Gerichtsbarkeit in ihrer Fähigkeit bewähren, sich in wesentlichen Konflikten des Reiches durchzusetzen und dauerhafte, in den Territorien umzusetzende Lösungen zu formulieren. Dies führte nicht zuletzt zu einer Homogenisierung der Gerichtslandschaft, in welcher sich die territorialen Gerichte an der höchsten Gerichtsbarkeit ausrichteten.

*Christian Wieland* (Freiburg i. Brsg.) behandelte in seinem Vortrag „Bayern und die Reichsgerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert: Der Adel zwischen Integration und dem ‚Drang nach Speyer‘“ das Verhältnis reichsgerichtlicher Instanzen und Ausbildung von Territorialherrschaft am Beispiel des bayerischen Adels. Hier zeigte sich die zunehmende Ausdifferenzierung und Bedeutung des Reiches als Rechtsraum sowie seine integrativen Tendenzen, wenn der Adel mit Hilfe der Reichsgerichte rechtlichen Widerstand gegen die Territorialisierungsbestrebungen des Hauses Wittelsbach durchzusetzen versuchte. Geklagt wurde beispielsweise bei Grenzüberrretungen, dem widerrechtlichen Zugriff auf die Untertanen durch die Territorialherrschaft, aber auch in Fragen der Reichsunmittelbarkeit. Dabei entschied sich der Adel für einen Prozess vor den höchsten Gerichten, ungeachtet einer gut ausgebauten Gerichtsbarkeit im Herzogtum Bayern. Der Justiznutzung, welche hier offenkundig wird, ist also gleichsam eine strategische Komponente beizumessen. Der enge Bezug zur Reichsgerichtsbarkeit lässt sich allerdings nicht allein am Klageverhalten festmachen: Auch personelle Verquickungen zwischen Reichskammergericht und bayerischen Justizorganen legen die Bedeutung nahe, welche dieses Gericht für den bayerischen Adel hatte.

Mit konfessionellen Streitigkeiten skizzierte *Frank Kleinhagenbrock* (Würzburg) in seinem Vortrag zum „Religionsfrieden vor Gericht. Konfessioneller Streit und höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden eine weitere, reichsweit diskutierte Problematik. Ebenso wie bei Auseinandersetzungen um den Ausbau der Territorialherrschaft musste sich hier die Integrationsfähigkeit der höchsten Gerichte bewähren, um im Rahmen der Gerichtslandschaft weiterhin friedensstiftend und -bewahrend wirken zu können. Die Aufarbeitung der spezifischen Reichskammergerichtsakten mit den einschlägigen Streitgegenständen wie z. B. Simultaneen, Kalenderdifferenz oder Konfessionswechsel (auch Herrscherkonversionen) geben nach Kleinhagenbrock vor allem Aufschluss über das Verfahren und entsprechende Lösungsstrategien. Dabei habe sich etwa das Reichskammergericht meist an den – anerkannten und als „leges fundamentales“ charakterisierten – Setzungen durch den Westfälischen Frieden orientiert. Allerdings sei auch festzuhalten, dass die höchsten Gerichte ungeachtet ihrer Bemühungen nicht immer Erfolg hatten: Waren Urteilsfindungen blockiert, ließ sich eine Einigung nur unter Heranziehung des Corpus Evangelicorum erzielen.

Im Mittelpunkt der vierten Sektion stand das Personalwesen von Reichshofrat und Reichskammergericht und seine Rolle bei der Formierung des Rechtsraumes Altes Reich. *Steffen Wunderlich* (Leipzig) konnte mit der Vorstellung des „Tagebuch[s] des Reichskammergerichts-Assessors Matthias Alber“ einen direkten Einblick in den Arbeitsablauf am Reichskammergericht und damit auch in die Rechtspraxis an diesem Gericht liefern. Das in Innsbruck von Gero Dolezalek gefundene persönliche Protokollbuch des Matthias Alber umfasst die Jahre von 1532 und 1533, besteht aus 329 Folioseiten und ist als eine Art privates Protokollbuch zu verstehen. Penibel hat der Reichskammergerichts-Assessor hier neben konkreten Arbeiten wie dem Edieren und dem Anfertigen von Regesten den Ablauf der Prozesse geschildert, denen er beiwohnte. Daneben machte Alber Bemerkungen zu Urteilen und Verfahren und schloss auch Kritik über die Urteile seiner Kollegen ein.

*Volker Friedrich Drecktrah* (Stade) schilderte anhand der Biographie des „Reichskammergerichts-Assessor von Schwarzenfels als Justizrat in Stade“ die überterritorialen Werdegänge des Reichsgerichtspersonals. Ungeachtet der Protektion, welche einzelne Juristen erfuhren und die bei der Wahl ihres Arbeitsortes eine wesentliche Rolle spielten, verweisen diese Berufswege doch auch darauf, dass das Reich als einheitlicher Rechtsraum wahrgenommen wurde. Juristische Tätigkeiten konnten, ungeachtet verschiedener lokaler Rechtsmassen, überall wahrgenommen werden – ihre Rechtsprechung ließ sich im gesamten Reich ohne größeren Aufwand den jeweiligen Gegebenheiten anpassen. Mit Anton Gerlach von Schwarzenfels führte Drecktrah hierfür ein Beispiel an: Er wurde in Gotha als Nachkomme alten sächsischen Adels geboren, studierte Jurisprudenz und trat 1735 in den Justizdienst der kurfürstlich-hannoverschen Regierung ein. Diese Stelle erreichte er allerdings in erster Linie durch Protektion der Familie von Münchhausen. Der weitere Werdegang Schwarzenfels' brachte ihn im Jahre 1743 auf den Posten eines Konsistorialrates im Dienste der Obersten Kirchenbehörde der Herzogtümer Bremen und Verden – und damit in deutliche Ferne zu seiner

früheren Wirkungsstätte. Zwei Jahre später wurde Schwarzenfels Assessor im Reichskammergerichts in Wetzlar – und wechselte damit erneut problemlos innerhalb der Rechtslandschaft des Alten Reiches.

Die fünfte Sektion stellte explizit die Frage nach der Zuständigkeit der höchsten Reichsgerichtsbarkeit in jenen Territorien, welche außerhalb „Reichstagsdeutschlands“ lagen. Es ging also um die Grenzen der Gerichtslandschaft Altes Reich. Deren Ausgestaltung kam hier insbesondere einem Kompetenzstreit gleich: Die Durchsetzung der lokalen Gerichtsbarkeit erwies sich dann als schwierig, wenn etwa das Reichskammergericht Prozesse an sich zog. Dem gegenüber sind aber auch personelle Verflechtungen zu beobachten, durch welche dann eine gemeinsame Rechtslandschaft gestaltet werden konnte.

*Ludolf Pelizaeus* (Mainz) beleuchtete aus dieser Perspektive „Untertanenstreitigkeiten in den habsburgischen Territorien unter Einschaltung des RKG in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts“, wobei er vor allem den Vergleich der habsburgischen Gebiete in Spanien und im Reich in den Mittelpunkt stellte. Genauer diskutierte er die Gerichtsinstanzen Oberösterreichs in Innsbruck und der für Kastilien zuständigen Gerichtsinstanz (Chancillería) in Valladolid. Am Beispiel eines Totschlags in Laufenburg am Bodensee wurde das Verhältnis der territorialen Gerichtsbarkeit und des hinzugezogenen Reichskammergerichts deutlich, welche sich gleichsam die Entscheidung in der Rechtsfrage streitig machten.

*Matthias Schnettger* (Mainz) referierte zum Thema „Reichshofrat und Plenipotenz. Annäherung an ein spannungsreiches Verhältnis“. Am Beispiel der Amtszeit des Plenipotentiaris und Generalkommissars Carlo Borromeo Arese rekonstruierte er eine politisch spannungsbehaftete Zeit in Reichsitalien und zeigte dabei die Zusammenarbeit zwischen Reichshofrat und Plenipotenz für das 18. Jahrhundert auf. Dabei verwies er explizit auf die Vorkarrieren der Juristen und erkannte insbesondere bei den Fiskalen personelle Verflechtungen mit dem Reichshofrat.

Gleichzeitig jedoch war aber auch die Zersplitterung Reichsitaliens in unzählige kleine Lehen zu erkennen, weshalb für die Durchsetzung der Reichsinteressen das Amt des Plenipotentiaris geschaffen worden war. Anfänglich war dieses Amt besonders bei ortsansässigen italienischen Familien sehr begehrt, welche sich dadurch eigene Vorteile erhofften. Mit der Regierung Areses entstand jedoch eine deutliche Konkurrenzsituation zwischen Reichshofrat und Plenipotenz. Konsequenterweise wurde deshalb in Wien entschieden, das Amt des Plenipotentiaris nach der Amtszeit Areses vorrangig an Deutsche zu verleihen, um so Auseinandersetzungen vorzubeugen.

In der sechsten Sektion bestand die Möglichkeit, aktuelle Forschungsprojekte vorzustellen. *Eva Ortlieb* (Wien) gab zunächst Einblicke in das vom österreichischen Fond zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) finanzierte Projekt „Die Formierung des Reichshofrates“ (Karl V. / Ferdinand I.), welches bei der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs i. d. Österreichischen Akademie der Wissenschaften (in Zusammenarbeit mit dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien) entsteht. Für die Reichskammergerichtsforschung berichtete *Anette Baumann* (Wetzlar) über den Stand der Forschungstätigkeiten der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung und stellte gleichzeitig ihr neues Projekt „Mittlere Reichsstände und ihr Verhältnis zum RKG am Beispiel von Nassau und Waldeck“ vor. Als Grundlage dient ein sehr umfangreicher Aktenbestand, der sich hauptsächlich im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, und den Archiven in Marburg, Düsseldorf sowie in Den Haag befindet.

Insgesamt konnte während der Tagung ein Bild der Rechtslandschaft des Alten Reiches gezeichnet werden, das sich deutlich auf die höchste Gerichtsbarkeit ausrichtete: Sowohl Reichskammergericht als auch Reichshofrat griffen zum einen mittelbar, zum andern unmittelbar in deren Ausbau der territorialen Gerichtsbarkeit ein. Damit wird Rechtsraum zunächst zu einem normativ bestimmten Begriff, der auf den Geltungsbereich des Gemeinen Rechts zielt. Die Durchsetzungskraft dieses Geltungsanspruchs zeigt sich auch daran, dass juristisches Personal sowohl zwischen den einzelnen Territorien als auch zwischen den einzelnen Gerichten auswählen und dort ihre Arbeit ohne größere Einschränkungen zu leisten vermochte.

Prägendes Merkmal der Gerichtslandschaft im Alten Reich war weiterhin der institutionell abgesicherte Instanzenzug und die prinzipielle Möglichkeit der Appellation. War diese durch kaiserliche Privilegien in verschiedenen Territorien eingeschränkt, bestand noch immer der Weg der Aktenversendung an Spruchkollegien.

Durch diese personellen und institutionellen Verflechtungen, aber auch widerstreitenden Interessen und Mechanismen, die sich dennoch mit dem Geltungsanspruch von Recht verbanden, bestätigt sich das Bild eines integrativ ausgerichteten Reichs, welches von der neueren Forschung betont wird. Der Anteil der höchsten Gerichtsbarkeit daran ist nicht gering zu schätzen. Gleichwohl müssen weitere Studien noch deutlicher zeigen, in welchem Verhältnis die Reichsgerichte und die territoriale Gerichtsbarkeit zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Regionen standen.

Siegrid Westphal, Nicole Grochowina und Kay-H.R. Hörster

Kontakt:

Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit

Anja Amend

Anette Baumann

Stephan Wendehorst

Siegrid Westphal

Rosengasse 16

35578 Wetzlar

Tel. 06441/99-4162

Fax: 06441/99-4164

E-mail: [forschungsstelle@reichskammergericht.de](mailto:forschungsstelle@reichskammergericht.de)

### Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen  
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2005.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Aldringenstraße 11, 80639 München

Telefon: 089 – 13 47 29, Fax: 089 – 13 47 39

E-Mail: [info@ahf-muenchen.de](mailto:info@ahf-muenchen.de), Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

### Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2005, Nr.043

URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2005/043-05.pdf>